



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
3003 Bern

### Revision Gefahrgut 2027; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. März 2026 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Revision Gefahrgut 2027 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit der Vorlage einverstanden. Unsere Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

  
Christian Arnold

  
Roman Balli

Beilage

- Fragebogen

## Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis **18. Mai 2026** an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, c/o Arastoo Badri, 3003 Bern

**Stellungnahme eingereicht durch:**

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinde: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation: <input type="checkbox"/>	Übrige: <input type="checkbox"/>
---	------------------------------------	---	----------------------------------

Absender:  Regierungsrat Kanton Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
---

### **I. Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)**

1.1 Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

*(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich. Da die definitiven Änderungen des ADR erst Ende Juni feststehen und die Ablehnung spätestens Ende September beschlossen werden müsste, erfolgt die vorliegende Konsultation gestützt auf die aktuell bekannten Änderungen.)*

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Änderungen des ADR 2027 führen insgesamt zu einer moderaten Zunahme der Komplexität bei möglichen Einsätzen der Chemiewehr Uri, bringen jedoch vor allem deutliche Verbesserungen mit sich. Besonders positiv ist die **erweiterte und präzisere Kennzeichnung von Gefahrgut**, wodurch Einsatzkräfte Gefahren schneller erkennen und sicherer beurteilen können.

Auch die **verbesserte Dokumentation und Informationsweitergabe** erleichtert die Lageeinschätzung und ermöglicht ein gezielteres Vorgehen im Einsatz. Zudem tragen **modernisierte Vorschriften und technische Anpassungen** bei Transportmitteln zu einem höheren Sicherheitsniveau bei.

Die **Anpassungen in der Ausbildung** stärken zusätzlich die Fachkompetenz aller Beteiligten und wirken präventiv. Insgesamt überwiegen somit die positiven Aspekte: Einsätze werden besser planbar, sicherer und effizienter, auch wenn die Anforderungen leicht steigen.

1.2 Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

II. **Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)**

**Anhang 1 SDR**

2.1 Änderung in 1.1.3.1 Bst. a:

Sind Sie mit der Darstellung der Tabellen anstelle des aufzählenden Texts einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Umstellung von aufzählendem Text in eine tabellarische Darstellung wird klar begrüsst. Die strukturierte und übersichtliche Darstellung erleichtert die Lesbarkeit.

2.2 Änderung in 1.1.3.6.6 Bst d:

Sind Sie mit der Präzisierung in Ziffer 1.1.3.6.6 Buchstabe d. SDR einverstanden, dass ungeachtet des Mitführens eines leeren, ungereinigten Tanks weitere gefährliche Güter nach den anwendbaren Freistellungen mitgeführt werden dürfen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Präzisierung, dass ungeachtet des Mitführens eines leeren, ungereinigten Tanks weitere gefährliche Güter im Rahmen der anwendbaren Freistellungen transportiert werden dürfen, wird grundsätzlich als sinnvoll und praxisgerecht beurteilt. Sie schafft Klarheit in einer bislang teilweise uneinheitlich ausgelegten Situation und entspricht der realen Transportpraxis. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass dadurch komplexere Einsatzlagen entstehen können, da neben Reststoffen im Tank zusätzliche Gefahrgüter vorhanden sein können. Dies erfordert eine besonders sorgfältige Erkundung und Gefahrenbeurteilung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Wechselwirkungen oder Mehrfachgefährdungen.

## 2.3 Änderung in 1.1.3.11.2:

Sind Sie mit der Anpassung des Begriffs *Gewicht* an den im ADR verwendeten Begriff *Masse* einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Anpassung des Begriffs «Gewicht» an die im ADR verwendete Bezeichnung «Masse» wird aus fachlicher Sicht unterstützt. Sie entspricht der aktuellen Terminologie und sorgt für eine einheitliche und präzisere Ausdrucksweise. Daraus ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf die Einsatzpraxis, jedoch wird die Kommunikation zwischen Einsatzkräften, Transportbeteiligten und Fachstellen erleichtert und Missverständnissen vorgebeugt.

## 2.4 Änderung in 1.6.1.1:

Sind Sie mit der Anpassung der generellen Übergangsbestimmung einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Verlängerung der Übergangsfrist im Einklang mit dem ADR-Revisionszyklus wird als zweckmässig und praxisgerecht beurteilt. Sie trägt den realen Gegebenheiten Rechnung, da Fahrzeuge und Transporte auch über einen längeren Zeitraum hinweg noch nach älteren Vorschriften unterwegs sein können. Für die Chemiewehr Uri bedeutet dies, dass bei Einsätzen weiterhin unterschiedliche Regelstände berücksichtigt werden müssen. Insgesamt verbessert die Anpassung jedoch die Umsetzbarkeit der Vorschriften und unterstützt eine harmonisierte Anwendung.

## Anhang 2 SDR

## 2.5 Neue Ziffer 1.2:

Mischladung mit gefährlichen Gütern, bei denen in Kapitel 3.2 Tabelle A (–) angegeben ist:

Sind Sie damit einverstanden, dass im Anhang 2 SDR klargestellt wird, dass bei Mischladungen von gefährlichen Gütern gemäss 1.9.5.3.6 ADR (bezeichnet die Güter mit einem «(–)» anstelle des Tunnelbeschränkungscode) und anderen gefährlichen Gütern für die Beurteilung der Zulässigkeit der Tunneldurchfahrt ausschliesslich die anderen gefährlichen Güter massgebend sind?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die neue Ziffer 1.2 im Anhang 2 SDR wird begrüsst, da sie eine klare und einheitliche Regelung für die Beurteilung von Mischladungen schafft. Die Festlegung, dass bei der Tunneldurchfahrt ausschliesslich die anderen gefährlichen Güter massgebend sind, vereinfacht die Entscheidungsfindung und reduziert Unsicherheiten in der Praxis. Gleichzeitig ist zu beachten, dass diese Regelung nur transportrechtlich gilt; im Ereignisfall müssen alle Stoffe - auch solche mit dem Code «(–)» - in der Gefahrenbeurteilung berücksichtigt werden. Insgesamt wird die Anpassung als sinnvoll und praxisgerecht beurteilt.

**Anhang 3 SDR**

2.6 Änderung in Anhang 3 der Liste der gefährlichen Güter, die nur unter besonderen Auflagen transportiert werden dürfen:

Sind Sie mit der terminologischen Anpassung von «Nettogewicht» auf «Nettomasse» in Anhang 3 SDR einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die terminologische Anpassung von «Nettogewicht» auf «Nettomasse» im Anhang 3 SDR wird ausdrücklich begrüßt. Die Änderung entspricht der aktuellen Terminologie des ADR und trägt zu einer einheitlichen und fachlich korrekten Ausdrucksweise bei. Für die Einsatzpraxis ergeben sich daraus keine direkten Auswirkungen, jedoch wird die Verständlichkeit und die Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen verbessert. Insgesamt handelt es sich um eine sinnvolle und nachvollziehbare Anpassung ohne Einfluss auf das bestehende Sicherheitsniveau.

2.7 Haben Sie weitere Bemerkungen zur SDR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: